

Tagesordnungspunkt 8

„Es wird beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 AktG erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 10,- nicht unterschreiten und EUR 100,- nicht übersteigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den entsprechenden Vorstandsbeschluss sowie das darauf beruhende Rückkaufsprogramm und dessen Dauer zu veröffentlichen. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 18 Monate, somit bis zum 5. November 2009 und ersetzt die in der 14. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 des Aktiengesetzes.“